

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung vom 15. Februar 1841. S. 37. Nr. 20. Bekanntmachung, die Forderung eines außerordentlichen Landtags betr. S. 38.

Nr. 19. Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffenden Verordnung vom 15. Februar 1841;

vom 17. April 1889.

Die in den §§ 7 fg. der Verordnung, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffend, vom 15. Februar 1841 (S.-u. V.-Bl. S. 15 fg.) im Interesse der Landrentenbank getroffene Bestimmung, daß der Erwerber eines mit einer Ablösungsrente behafteten Trennstücks mit der Abentrichtung des darauf entfallenden Rentenanteils an das Hauptgut, welches solchenfalls die Verbindlichkeit zur vollen Rentenabführung nach wie vor über sich behält, zu verweisen ist, wird hierdurch zur besseren Durchführung des der Land- und Landeskultur-Rentenbank durch die Vorschrift der Rentenrepartition bei Dismembration gewährleisteten Anrechtes auf das Trennstück dahin ergänzt, daß die Land- und Landeskultur-Rentenbankverwaltung berechtigt sein soll, im Falle des Zahlungsunvermögens des Besitzers eines land- oder landeskulturrentenpflichtigen Grundstücks die an dasselbe zu entrichtenden, von dem Stammgrundstücksbesitzer noch nicht erhobenen Rentenbeiträge in Gemäßheit der Bestimmung in § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832 (Gesetz-Sammlung S. 267 fg.) von dem Zubußpflichtigen mit der Wirkung einer entsprechenden Entlastung des Stammgrundstücksbesitzers unmittelbar einheben zu lassen.